

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Karin Prien (CDU) vom 02.05.16

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Besitzen alle im Ganzttag beschäftigten Personen ein erweitertes Führungszeugnis?**

*Vor dem Landgericht Darmstadt muss sich zurzeit ein 29-jähriger Erzieher wegen schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern verantworten.*

*Um solche schrecklichen Vorfälle zu vermeiden, hat der Gesetzgeber zum 1. Mai 2010 das erweiterte Führungszeugnis eingeführt.*

*Ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG wird unter anderem benötigt für Tätigkeiten im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, für berufliche oder ehrenamtliche Beschäftigung in den Bereichen Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger sowie in Bereichen mit Kontakt zu Minderjährigen.*

*Auch im Rahmen der Ganztagsbetreuung an unseren Schulen wird eine Vielzahl an Honorarkräften und Ehrenamtlichen eingesetzt.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

1. *Wer überprüft zu welchem Zeitpunkt die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG bei*
  - a. *Honorarkräften und*
  - b. *Ehrenamtlichen,**die im Rahmen der Ganztagsbetreuung an unseren Schulen eingesetzt werden?*

In Schulen mit einem Ganztagsangebot in schulischer Verantwortung (GTS-Schulen) prüft die Schulleitung als Auftraggeber vor Aufnahme der Tätigkeit von Honorarkräften und von Ehrenamtlichen, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorliegt. Die Tätigkeit darf erst aufgenommen werden, wenn ein erweitertes Führungszeugnis vorliegt. Zum Angebot der Ganztägigen Betreuung und Bildung an Schulen siehe Antwort zu 2.

2. *Wie wird gewährleistet, dass niemand im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt wird, der noch kein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt hat?*

Der Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen im Arbeitsfeld der Jugendhilfe ist über § 72a SGB VIII normiert. Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) hat dazu im Dezember 2013, die mit den Hamburger Wohlfahrtsverbänden (Diakonie, Caritas, AWO, DRK, Parität), dem Bundesverband der privaten Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa) in Hamburg, dem SOAL – Alternativer Wohlfahrtsverband e.V., dem Verband Kinder- und Jugendarbeit Hamburg e.V. in

seiner Rolle als Dachverband, der Elbkinder - Vereinigung Hamburger Kitas gGmbH sowie den Bezirksämtern gemeinsam geschlossene Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe grundlegend modifiziert. In dieser Rahmenvereinbarung ist geregelt, dass die Träger der Jugendhilfe bei Einstellung, anlassbezogen und in einem Abstand von maximal fünf Jahren, sich von ihren Beschäftigten erweiterte Führungszeugnisse vorlegen lassen müssen. Gleiches gilt für neben- und ehrenamtliche Kräfte, die regelhaft und allein ohne weitere Aufsicht Kinder betreuen.

Diese Rahmenvereinbarung ist Bestandteil des Landesrahmenvertrages „Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen“. Die Kita-Gutscheineinrichtungen sind dem Landesrahmenvertrag beigetreten. Durch diesen Beitritt verpflichten sich die Träger der Kitas, die zum Schutz von Kindern erforderlichen Maßnahmen entsprechend der Rahmenvereinbarung zu ergreifen.

Der Landesrahmenvertrag für die „Ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen in Kooperation mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe“ beinhaltet in § 11 „Schutz von Kindern“ eine mit den Regelungen des LRV „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ identische Anforderung.

Auch die Träger von Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung sind der Rahmenvereinbarung beigetreten (rund 180), ebenso die geförderten freien Träger der Kinder- und Jugendarbeit und der Familienförderung, soweit sie unmittelbar mit Minderjährigen zu tun haben (knapp 200). Mit den rund 60 aktiven Jugendverbänden wurden Einzelvereinbarungen zum § 72 a SGB VIII geschlossen, die hier regeln, in welchen Fällen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist. Eine Förderung der Träger ist von dem Beitritt zur Rahmenvereinbarung abhängig.

3. *Wie viele Anzeigen wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern wurden gegen Lehrkräfte, Erzieher oder sonstige Personen, die in Hamburg in einer Kita oder einer Schule beschäftigt waren beziehungsweise sind, gestellt? Zu wie vielen Verurteilungen mit jeweils welchem Strafmaß kam es daraufhin? Bitte pro Jahr darstellen.*

Statistiken im Sinne der Fragestellung werden bei der Polizei nicht geführt. Für die Beantwortung wäre eine manuelle Auswertung sämtlicher kriminalpolizeilicher Hand- und Ermittlungsakten erforderlich. Die Durchsicht von über zweihunderttausend Vorgängen pro Jahr ist in der für Parlamentarische Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Die Polizei erfasst Strafen nach Abschluss aller polizeilichen Ermittlungen in der bundesweit einheitlich geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). In der PKS werden die erfragten persönlichen Merkmale zum Tatverdächtigen (Lehrer, Erzieher et cetera) nicht erfasst.

Der PKS-Summenschlüssel 894000 „Sexueller Missbrauch von Kindern“ umfasst folgende Deliktsbereiche:

131***	Sexueller Missbrauch von Kindern gemäß §§ 176, 176a, 176b Strafgesetzbuch (StGB)
131010	Handlungen gemäß § 176 Absatz 5 StGB
131100	Sexuelle Handlungen gemäß § 176 Absatz 1 und 2 StGB
131200	Exhibitionistische/sexuelle Handlungen vor Kindern § 176 Absatz 4 Nummer 1 StGB
131300	Sexuelle Handlungen gemäß § 176 Absatz 4 Nummer 2 StGB
131400	Einwirken auf Kinder gemäß § 176 Absatz 4 Nummer 3 und 4 StGB
131500	Vollzug des Beischlafs mit einem Kind oder Vornahme einer ähnlichen sexuellen Handlung nach § 176a Absatz 2 Nummer 1 StGB
131600	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern zur Herstellung und Verbreitung pornographischer Schriften § 176a Absatz 3 StGB

131700    Sonstiger schwerer sexueller Missbrauch von Kindern gemäß § 176a StGB

131800    Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge § 176b StGB

Zu den insgesamt für den PKS-Summenschlüssel 894000 erfassten Taten und Tatverdächtigen siehe nachstehende Tabelle:

<b>Jahr</b>	<b>erfasste Fälle</b>	<b>ermittelte Tatverdächtige</b>
2010	189	129
2011	179	137
2012	211	121
2013	196	144
2014	216	169
2015	214	139

Der zur Beantwortung der Frage erforderliche Umstand, ob der Beschuldigte eines Ermittlungsverfahrens wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern Lehrkraft, Erzieher oder sonstiger Mitarbeiter einer Kindertagesstätte oder Schule (zum Beispiel Hausmeister oder Bürokraft) ist, wird im Vorgangsverwaltungs- und -bearbeitungssystem MESTA der Staatsanwaltschaft Hamburg nicht erfasst. Es müssten daher zur Beantwortung dieser Frage jedenfalls sämtliche wegen des Vorwurfs einer Straftat nach §§ 174, 176, 176a StGB geführte Verfahren aus den Aktenzeichenjahren 2010 bis 2016 händisch ausgewertet werden. Insoweit handelt es für die vorgenannten Delikte um knapp 2000 Verfahren gegen namentlich bekannte Personen<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Die genannte Anzahl der Verfahrensakten steht unter dem Vorbehalt der vollständigen und richtigen Erfassung in MESTA, das nicht als Statistikprogramm konzipiert ist; Stichtag: 03.05.2016.